

ZUKUNFTSENERGIE DEUTSCHLAND 4

Investitionen in Photovoltaik-Anlagen und Blockheizkraftwerke

Steuervorteil durch §6b Abs. 10 EStG-Reinvestition in nachhaltige Vermögensanlagen

Beim Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften aus dem Betriebsvermögen fallen entsprechende Gewinne an. Diese sind zu versteuern, sofern sie nicht nach § 6b EStG unmittelbar in geeignete Kapitalanlagen reinvestiert werden. Alternativ kann eine entsprechende Rücklage gebildet werden. In diesem Fall muss innerhalb von zwei Jahren eine Reinvestition erfolgen. Hierdurch ergeben sich Möglichkeiten, die Steuerlast zu vermindern und in die Zukunft zu verlegen.

Die Vermögensanlage „**Zukunftsenergie Deutschland 4**“ von NEITZEL & CIE. wurde in der Form einer gewerblich geprägten GmbH & Co. KG konzipiert. Sie hält in ihrem Gesamthandsvermögen Photovoltaik-Anlagen und Blockheizkraftwerke als abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter. Die Anleger sind Kommanditisten (Mitunternehmer) der GmbH & Co. KG, denen die Wirtschaftsgüter anteilig steuerlich zugerechnet werden. Durch diese Konstruktion erfüllt die Vermögensanlage die Anforderungen nach § 6b Abs. 10 EStG. Voraussetzung ist, dass die Gewinne nicht aus der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäu-



den oder Binnenschiffen, sondern aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften entstanden sind. Beträgt der Gewinn aus der Veräußerung maximal EUR 500.000 pro Wirtschaftsjahr und Steuerpflichtigen, sind davon maximal EUR 300.000 (60%) steuerpflichtig; die verbleibenden 40% (max. EUR 200.000) können steuerfrei vereinnahmt werden. Dies gilt, wenn sich die Wirtschaftsgüter zum Zeitpunkt der Veräußerung mindestens sechs Jahre ununterbrochen im Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen befunden haben.

DAS WICHTIGSTE IM ÜBERBLICK:

- Zu versteuernde Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften aus dem Betriebsvermögen reinvestieren.
- Beteiligung an gewerblich geprägter Gesellschaft mit Investition in abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter.
- Anlagemöglichkeit für Veräußerungsgewinne bis 500.000 Euro.
- Nach dem Jahr der Veräußerung verbleiben zwei Jahre für eine Reinvestition.
- Mit einer Beteiligung an „**Zukunftsenergie Deutschland 4**“ in Höhe von 100.000 Euro können ca. 179.000 Euro steuerlicher Veräußerungsgewinn übertragen werden.

Für die Übertragung der Rücklage auf das Reinvestitionsgut ist darauf zu achten, dass die Veräußerung des Geschäftsanteils zeitlich vor der Investition in abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter erfolgte. Der Erwerb einer Beteiligung als Mitunternehmer fällt nicht unter die begünstigten Investitionsgüter, vermittelt aber dem einzelnen Kommanditisten einen ideellen Anteil an den im Ge-

samthandsvermögen befindlichen Wirtschaftsgütern. Wer sicher gehen will, dass der durch den Erwerb des Mitunternehmeranteils erworbene ideelle Anteil als begünstigte Anschaffung gilt, wählt einen Blindpool zur Anschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter, bei dem die Wirtschaftsgüter erst nach seinem Beitritt erworben werden. Diese Voraussetzungen erfüllt die „**Zukunftsenergie Deutschland 4**“.

ZAHLENBEISPIEL

Es ist beabsichtigt, mit der Vermögensanlage „Zukunftsenergie Deutschland 4“ (ZED4), rund 70% des Eigenkapitals direkt in Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) zu investieren. Für die übrigen 30% ist konzeptgemäß vorgesehen, über eine Tochtergesellschaft in Blockheizkraftwerke (BHKW) zu investieren. Da nur direkt gehaltene Beteiligungen 6b-fähig sind, werden in der Beispielrechnung nur die PV-Anlagen berücksichtigt. Soweit – abweichend vom Ursprungskonzept – auch direkt in BHKW investiert wird, erhöht dies den 6b-fähigen Anteil.

ANNAHMEN:

Geplantes Gesamtinvestitionsvolumen der ZED4 in Energieerzeugungsanlagen: **51.349.848 Euro**
70% von 51.349.848 Euro für die Investition von PV-Anlagen auf Ebene der ZED4: **5.944.894 Euro**

BERECHNUNG:

Beteiligung 100.000,00 Euro

Anleger = 0,5% Beteiligung bezogen auf 20.000.000 Euro.

0,5% x Gesamtanschaffungskosten für PV-Anlagen i. H. v. **35.944.894 Euro = 179.725 Euro**

Ein 100.000 Euro-Anleger kann – unter den getroffenen Annahmen – daher rd. 179.725 Euro des Gewinns aus der Veräußerung von Geschäftsanteilen an einer Kapitalgesellschaft auf die ihm anteilig zuzurechnenden Anschaffungskosten der PV-Anlagen übertragen. Der 6b-Hebel beträgt also rund 179%. Sollte auch die Investition in die BHKW 6b-fähig sein, erhöht sich der 6b-Hebel entsprechend. Die Berechnung erfolgt, indem eine negative Ergänzungsbilanz für den Anleger bei der ZED4 aufgestellt wird, die einen (personenbezogenen) Minderwert der Anlagen in Höhe des übertragenen Veräußerungsgewinns ausweist. Weitere 200.000 Euro (40% von 500.000 Euro) der gebildeten Rücklage sind steuer-

frei. Unter den getroffenen Annahmen hätte daher der 100.000 Euro-Anleger die verbleibenden 120.275 Euro der gebildeten Rücklage steuerpflichtig in dem Betrieb auflösen, in dem die Rücklage gebildet wurde.

Der tatsächlich anzuwendende Übertragungsfaktor und damit das tatsächlich mögliche Übertragungsvolumen sind abhängig von den Anschaffungskosten der Investitionsgüter auf Ebene der Gesellschaft sowie dem jeweiligen Gesellschaftskapital.

Detaillierte Informationen stellen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mitglied im



Solarpark Dortmund – Anlageobjekt Zukunftsenergie Deutschland 4

Zukunftsenergie Deutschland 4 Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG

Gerhofstraße 18, 20354 Hamburg
Phone +49 (40) 413 66 19 - 0 Fax - 19
moin@neitzel-cie.de www.neitzel-cie.de